

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2021)

zum Thema:

Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im und für das Land Berlin

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2021)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26659
vom 12. Februar 2021
über Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im und für das Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist der Senat zuversichtlich, dass zum 1. Januar 2023 die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes für das Land Berlin abgeschlossen werden kann? Wenn Nein, warum nicht?
 - a) Welche eigenständigen Initiativen hat der Senat in den IT-Planungsrat eingebracht, die die zeitgerechte Umsetzung des OZG begünstigen?

Zu 1.:

Aus Sicht des Senats besteht aktuell kein Anlass, die termingerechte Umsetzung der OZG-Anforderungen für das Land Berlin zu bezweifeln. Insbesondere die Fortschritte im föderalen Zusammenwirken, die für ein gelebtes EfA/V-Prinzip (Einer für Alle/Viele) notwendig sind sowie Lerneffekte auslaufenden Umsetzungsprojekten, lassen eine spürbare Beschleunigung erwarten. Mit dem Serviceportal Berlin und den Berliner Basisdiensten Digitaler Antrag, Servicekonto und E-Payment stehen die elementaren technischen Dienste zur Verfügung, um Verwaltungsleistungen online anzubieten. Das OZG Bund n.F.¹ beinhaltet die Anforderung, die Nutzerkonten um ein Postfach zu erweitern und damit einen elektronischen Rückkanal anzubieten, über den Verwaltungsakte nach § 9 Abs. 1 OZG bekannt gegeben werden können.

Im Dezember 2020 ist es gelungen, sich bundesweit auf einen einheitlichen Kriterienkatalog zu verständigen, welcher die „EfA/V“-Geeignetheit einer Entwicklung definiert. Bei Einhaltung dieser Kriterien ist damit die Nachnutzung von Entwicklungen aus anderen Bundesländern vom Grunde her möglich. Gemeinsam mit dem voranschreitenden Aufbau des „FIT-Store“, einer durch die FITKO AöR betriebenen Plattform für die Koordination von Nachnutzungsszenarien, bietet sich hinreichend Potenzial um die OZG-Umsetzung in Berlin zügig voranzutreiben.

¹ Änderungen laut BGBl. 2020, S. 2668 ff.

Der Senat hat keine eigenen Initiativen beim IT-Planungsrat eingebracht, welche die zeitgerechte OZG-Umsetzung in besonderem Maß begünstigen würden. Initiativen werden über die FITKO AöR an den IT-Planungsrat herangetragen – hieran beteiligt sich Berlin u.a. durch Zuarbeiten und die Mitgestaltung in entsprechenden Formaten.

2. Was hat sich seit meiner letzten Anfrage zum Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) – insbesondere bei dem durch das Land Berlin in Federführung zu leistenden Aufgabenpaket „Querschnitt“ Neues getan? Sind neue Meilensteine erreicht?

Zu 2.:

Die Verfügbarkeit von zusätzlichen Mitteln für die Digitalisierung aus dem Konjunkturpaket (KP) wirkt sich auf die OZG-Umsetzungsaktivitäten im Themenfeld Querschnitt aus. Über das Aufwandschätzungsmodell (ASM) wurden die KP-Mittel bereits planerisch auf die Umsetzungsprojekte verteilt, jedoch noch nicht ausgeschüttet. Es wurde festgelegt, dass die Mittel über die zuständigen Bundesministerien an die im Themenfeld aktiven Länder vergeben werden. Hierzu wurde ein Dachabkommen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen, welchem das Land Berlin im Dezember 2020 beigetreten ist. In der Folge wird eine Einzelvereinbarung mit dem BMI erarbeitet, deren Bestandteil die einzelnen Projektanträge werden.

Die Projektarbeit an der Basiskomponente Registerabruf wird forciert fortgesetzt. Mit dem zu erwartenden Mittelaufwuchs konnte der geplante Leistungsumfang neu festgelegt werden. Die Basiskomponente soll dazu dienen, verfahrensnotwendige Nachweise durch Registerabrufe oder –abgleiche zu ersetzen und damit Zwischenschritte zur finalen Leistungserbringung einzusparen. Des Weiteren wird hiermit die Möglichkeit geschaffen, das gewünschte und erwartete „once only“-Prinzip umzusetzen. KP-Mittel werden zudem für die Ausgestaltung der Basiskomponente als EfA/V-Dienst genutzt, um die bundesweite Anwendbarkeit zu garantieren. Parallel wird in Kooperation mit der Bundesdruckerei und dem BMI an der digitalen Variante der Meldebescheinigung gearbeitet, die immer dann zum Einsatz kommen soll, wenn der Ersatz durch einen Registerabruf nicht möglich oder nicht geboten ist. Die Entwicklung soll ferner als Blaupause für die Entwicklung weiterer digitaler Nachweise dienen, die im elektronischen Rechtsverkehr außerhalb von Verwaltungsverfahren zum Einsatz kommen können.

Das BMI hat die Arbeit am Umsetzungsprojekt zum Personalausweis und den Annexleistungen (Verlustmeldung, Sperrung der online-Funktion, Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht) aufgenommen und die notwendigen Projektpartner identifiziert. Es ist geplant, die Arbeit mit den gesamtstädtischen Aktivitäten im Bereich der Berliner Bürgerdienste zu verknüpfen, um die Anwenderebene einzubeziehen.

Auch das Themenfeld selbst entwickelt sich: Die Dienstleistung „Apostille/ Legalisation“ wurde im Herbst 2020 in der Priorisierung angehoben. Wegen des hohen rechtlichen Harmonisierungsbedarfs ist hier die Behandlung in einem Digitalisierungslabor geplant. Im vierten Quartal 2020 ist zudem die Dienstleistung „Datenauskunft und Akteneinsicht“ in das Themenfeld Querschnittsleistungen überführt worden. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen, die der Wahrnehmung von Auskunfts- und Informationsrechten dienen. Dies umfasst z.B. Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder auch Auskunftersuchen nach der EU- Datenschutzgrundverordnung. Die Konzeption für die Umsetzung wurde begonnen.

3. Wie ist der Projektfortschritt bei sogenannten Verwaltungsleistungen in Verbindung mit der Federführung für das Aufgabenfeld „Querschnitt“ zu sehen, auf die in Drs. 18/17092 verwiesen wird?
- Liegen für alle dort genannten Verwaltungsleistungen nun Umsetzungspläne vor? Falls Nein, für welche liegen Umsetzungspläne vor, für welche nicht?
 - Wie weit ist die Umsetzung in den einzelnen Feldern fortgeschritten?

Zu 3.:

Wie bereits erläutert, hat sich das Themenfeld entwickelt. Die Änderungen und Fortschritte, bzw. zuletzt erreichten Meilensteine, stellen sich wie folgt dar:

Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger

- Geburtsurkunde & -bescheinigung (IT-DL beauftragt am 01.07.2020)
- Meldebestätigung & -registrauskunft (IT-DL beauftragt am 15.02.2020)
- Personalausweis (IST-Analyse durchgeführt bis 15.10.2019)
- Führungszeugnis (IT-DL beauftragt am 01.11.2020)
- Krankenversicherungsnachweis (Umsetzung außerhalb des OZG-Programms)
- Entfernungsbeseinigung (depriorisiert)
- Negativbescheinigung über Registereinträge in den ehemaligen deutschen Gebieten (depriorisiert)
- Datenauskunft und Akteneinsicht (neu, in der Leistungsklärung)

Verwaltungsleistungen für Unternehmen

- Gewerberegisterauszug (Steuerungskreis wird aufgesetzt)
- Handelsregister (kürzlich von Justiz freigegeben)
- Berufsregistereintragung, -auszüge, -löschung (Kammerleistung)
- Genossenschaftsregister (kürzlich von Justiz freigegeben)
- Urkundenbeglaubigung & -ersatz (Steuerungskreis soll zu 05/2021 aufgesetzt werden)
- Gewerbezentralregister (kürzlich von Justiz freigegeben)
- Insolvenzverfahrensregister (depriorisiert, Justizleistung)
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung (depriorisiert)
- Schuldnerverzeichnis (kürzlich von Justiz freigegeben)
- Unternehmensregister (depriorisiert, Justizleistung)
- Veränderungsmitteilung ggü. d. Steuerkammer (Kammerleistung)
- Vereinsregister (kürzlich von Justiz freigegeben)
- Zuverlässigkeitsprüfung & Unbedenklichkeitsbescheinigung (Umsetzung außerhalb des OZG-Programms)

4. Ende Januar 2021 hat der Bund durch das Verwaltungsabkommen, dem sogenannten 'Dachabkommen', zusätzliche 1,4 Milliarden zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bereitgestellt. Die Konjunkturmittel fließen zu circa 50 % in die föderale OZG-Umsetzung.

- In welchem Umfang werden dem Senat nun zusätzliche Haushaltsmittel zur Beschleunigung der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen bereitgestellt?
- Handelt es sich um investive Haushaltsmittel? Für was genau sind die Haushaltsmittel vorgesehen? Werden hierfür externe Unterstützungsdienstleistungen oder andere externe Dienstleistungen in Anspruch genommen?
- Welche Verpflichtungen ist der Senat hierzu eingegangen?
- Wie wird die Beschleunigung konkret messbar gemacht?

Zu 4.:

Die von Seiten des Bundes bereitgestellten Konjunkturpaktmittel (KP-Mittel) dienen ausschließlich Entwicklungen in den Themenfeldern. Zusätzliche Mittel für die Umsetzung des OZG in Berlin selbst können aus dem KP nicht bezogen werden und sind weiterhin durch die umsetzungspflichtigen Behörden selbst anzumelden.

Um die Mittel aus dem KP zu erhalten, sind durch die Themenfeld-Koordination entsprechende Projektanträge zu stellen. Diese bilden die Anlage zur Einzelvereinbarung, welche gegenwärtig ausgearbeitet wird. Die geförderten Projekte müssen die Entwicklung eines EfA-tauglichen online-Dienstes (gemäß EfA- Kriterienkatalog) zum Ziel haben. Auf diese Weise soll der föderale Austausch von Entwicklungen belebt und eine Beschleunigung in der Digitalisierung erreicht werden. Die Förderung von Projekten aus dem KP ersetzt jene aus dem zuvor verwendeten Digitalisierungsbudget der FITKO AöR.

Für das Themenfeld Querschnittsleistungen wurde ein Mittelbedarf i.H.v. EUR 97,92 Mio. per Aufwandschätzungsmodell errechnet und durch das BMI zur Ausschüttung an das Themenfeld angemeldet. Mit der Bereitstellung der KP-Mittel geht keine Erwartung einer flankierenden Finanzierung durch die Länder einher. Die genannte Summe teilt sich wie folgt auf:

- Apostille und Legalisation EUR 5.26 Mio.
- Basiskomponente Nachweisabruf EUR 45.27 Mio.
- Beglaubigungen EUR 6.10 Mio.
- Berufsregister EUR 12.79 Mio.
- Datenauskunft und Akteneinsicht EUR 9.09 Mio.
- Gewerberegisterauszug EUR 4.86 Mio.
- Personalausweis EUR 14.55 Mio.

Die weitere Finanzierung des Projekts „Datencockpit“ erfolgt aus Mitteln, die für die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes bereitgestellt werden.

Externe Beratungsunternehmen werden im Themenfeld Querschnitt aktuell noch nicht benötigt. Das BMI hat bereits vor dem KP eine entsprechende Beauftragung vorgenommen und finanziert. Für künftige Beauftragungen wird primär der Rahmenvertrag zu Beratungsleistungen aus dem ITDZ-Produktportfolio bemüht.

Welche Verpflichtungen der Senat bei der Inanspruchnahme der KP-Mittel einget, ist Gegenstand der zurzeit in Ausarbeitung befindlichen Einzelvereinbarung. Perspektivisch wird im Zuge der Mittelverwendung u.a. Folgendes zu leisten sein:

Durchführung der Umsetzungsprojekte für den Bund zur Nutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG nach dem Modell „Einer für Alle“ inkl. der Schaffung

- einer rechtlichen Möglichkeit zur Nachnutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG,
- einer technischen Möglichkeit zur Nachnutzung durch die Bereitstellung standardisierter Schnittstellen,
- eines Finanzierungsmodells zur langfristigen Deckung der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung durch die Länder,
- einer Organisationsstruktur zur fachlichen und technischen Anpassung bzw. Weiterentwicklung durch die Länder;

- Anbindung des Nutzerkontos Bund an den Online-Dienst ab „go live“

Ferner besteht seitens des Bundes voraussichtlich die Möglichkeit, Projekte zu beenden und Mittel anderweitig einzusetzen oder zurückzufordern, wenn Meilensteine in den Umsetzungsprojekten auch nach Ablauf einer Fristverlängerung nicht erreicht werden.

Um die Beschleunigungswirkung und den Umsetzungserfolg zu messen, hat das BMI zusätzlich Controllingkriterien festgelegt. Während der Projektarbeit besteht die Pflicht, die geforderten Angaben in regelmäßigen Abständen zu übermitteln.

Berlin, den 03. März 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport